

GmbH-Musterformulierungen

■ Kaufpreissicherung bei Anteilskaufverträgen

Vertragsregelung zum Zug-um-Zug-Austausch von Kaufpreis und Anteil

von Notar Dr. Martin Lohr*

Im Regelfall wird der Verkäufer eines Geschäftsanteils nicht bereit sein, seinen Anteil abzutreten, bevor der Kaufpreis gezahlt ist. Aber auch der Käufer wird auf eine Zug-um-Zug-Abwicklung bestehen, um die Risiken einer ungesicherten Vorleistung zu vermeiden (vgl. hierzu: *Langenfeld*, GmbH-Vertragspraxis, 4. Aufl. 2003, S. 159 f., *Buchholz*, MittRhNotK 1991, 37, 40 f.). Hier kommen **folgende Gestaltungsmöglichkeiten** in Betracht:

1. Variante: Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Die Beteiligten schließen zunächst den Kaufvertrag. Der Käufer (oder ein Mitarbeiter des Notariats) wird unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB bevollmächtigt, die Abtretung für beide Beteiligten zu erklären, wenn die Kaufpreiszahlung dem Notar durch den Käufer nachgewiesen oder durch den Verkäufer bestätigt wurde. Die Vollmacht wird dahingehend eingeschränkt, dass sie nur vor dem den Anteilskauf beurkundenden Notar ausgeübt werden kann. Der Rechtsübergang kann bei dieser Gestaltung unproblematisch nachgewiesen werden. Allerdings besteht für den Käufer das Risiko, dass der Verkäufer zwischenzeitlich anderweitig über den Anteil verfügt oder Gläubiger des Verkäufers die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten.

2. Variante: Kaufpreiszahlung auf Notar-Anderkonto

Der Kaufpreis wird vor der Beurkundung auf ein Notar-Anderkonto eingezahlt. Die Auszahlung an den Verkäufer erfolgt, wenn alle Wirksamkeitsvoraussetzungen der Abtretung erfüllt sind, etwa (im Falle einer Vinkulierung) alle Zustimmungserklärungen dem Notar vorliegen. Nach dem Beurkundungsgesetz ist die Verwahrung nur dann zulässig, wenn ein besonderes Sicherungsinteresse besteht (§ 54a Abs. 2 Ziffer 1 BeurkG). Ein solches Interesse ist zu bejahen, da durch die Hinterlegung Risiken einer ungesicherten Vorleistung vermieden, somit eine sichere Vertragsabwicklung gewährleistet wird. Allerdings führt die Hinterlegung zu einer Erhöhung der Notarkosten.

3. Variante: Abtretung unter aufschiebender Bedingung

Im Regelfall werden die Interessen beider Beteiligten durch eine aufschiebend bedingte Abtretung gewahrt. Der Anteil geht erst mit Kaufpreiszahlung über. Der Käufer wird vor Zwischenverfügungen und Vollstreckungsmaßnahmen geschützt (§ 161 Abs. 1 BGB). Zweckmäßigerweise sollte der Notar bevollmächtigt werden, nach Vorlage des Nachweises den Anteilsübergang bei der Gesellschaft unter Vorlage einer beglaubigten Abschrift gem. § 16 GmbHG anzuzeigen.

* Der Autor ist Notar in Neuss.

GmbH-Musterformulierungen

Musterklauseln im Kaufvertrag über den Geschäftsanteil (Auszug)

Gestaltungsvariante: Die Musterformulierung sieht die dritte – oben beschriebene – Gestaltungsvariante vor (Formulierung einzelner Klauseln als Auszug aus einem umfassenden Kaufvertrag).

Fälligkeit der Zahlung: Im Kaufvertrag ist die Fälligkeit der Zahlung klar zu regeln. **Beachten Sie:** Hängt die Kaufpreiszahlung von einer *Genehmigung* der Veräußerung ab (§ 15 Abs. 5 GmbHG), sollte der Kaufpreis erst dann fällig sein, wenn alle Genehmigungen vorliegen.

Zug-um-Zug-Zahlung: Die Musterregelung sieht eine Anteilsübergang unter der *aufschiebenden Bedingung* der Kaufpreiszahlung vor. **Beachten Sie:** Verzugszinsen sollten ausdrücklich ausgeklammert werden, da andernfalls bei einer verspäteten Zahlung Rechtsunsicherheit bestehen kann, ob der Geschäftsanteil wirksam übergegangen ist.

Nachweis der Zahlung: Der Zahlungsnachweis bzw. die Zahlungsbestätigung kann der Ausfertigung beigelegt werden, so dass der Käufer bei einem Weiterverkauf den Nachweis erbringen kann, dass er Anteilshaber ist.

Anzeige der Anteilsabtretung: Aufgrund der Bedeutung der Anzeige sollte der Notar diese für die Beteiligten vornehmen. Eine solche Bevollmächtigung ist zulässig. Vgl. zu Einzelfragen der Anmeldung: *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 16 Rz. 8 ff.

Verkauf

Der Verkäufer verkauft an den dies annehmenden Erwerber den vorbezeichneten Geschäftsanteil.

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt 100 000,- € (in Worten: Einhunderttausend Euro). Der Kaufpreis ist zum 31.12.2005 auf das folgende Konto des Verkäufers zu zahlen: ***

Abtretung

Der Verkäufer tritt den vorbezeichneten Geschäftsanteil an den dies annehmenden Käufer ab. Die Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung (ohne Berücksichtigung etwaiger Verzugszinsen).

Die Erschienenen weisen den Notar an, dem Käufer erst dann eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung dieser Niederschrift zu erteilen, wenn dem Notar die Kaufpreiszahlung (ohne etwaige Verzugszinsen) durch den Verkäufer bestätigt oder durch den Käufer nachgewiesen wird.

Anmeldung

Die Erschienenen bevollmächtigen den Notar, nach Eingang der Zahlungsbestätigung oder des Zahlungsnachweises die Anteilsabtretung der GmbH gemäß § 16 GmbHG unter Zusendung einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde anzuzeigen.